

Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Gemeinde Salzbergen

§ 1 Name, Stellung und Wirkungsbereich

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Salzbergen ist Interessenvertretung der in der Gemeinde Salzbergen lebenden älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Nds. Gemeindeordnung (NGO).
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig und ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, Rat, Gemeindeverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange der älteren Menschen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Im Seniorenbeirat findet eine Meinungsbildung und ein Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet statt.
- (2) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenbeirat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten und sorgt für ihre Beratung.
- (3) Er wirkt mit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen in der Gemeinde Salzbergen und unterstützt ältere Menschen in ihren Belangen gegenüber Institutionen und Behörden.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Seniorenvertretung ist die „Förderung der Altenhilfe“. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben.
- (2) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Seniorenbeirates dürfen nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenbeirates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Seniorenbeirates an die Gemeinde Salzbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck „Altenhilfe“ zu verwenden hat.

§ 4 Bildung des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Seniorenversammlung (§ 5) oder durch den Bürgermeister dem Rat der Gemeinde Salzbergen zur Berufung vorgeschlagen.
- (2) In den Seniorenbeirat kann jede Salzbergener Bürgerin und jeder Salzbergener Bürger berufen werden, der/ die das 50. Lebensjahr vollendet hat und im Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Rates der politischen Gemeinde Salzbergen ist.
- (3) Der Seniorenbeirat soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Der Rat der Gemeinde Salzbergen kann von dieser Anzahl der Berufenen abweichen.
- (4) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 2 Jahren durch den Rat der Gemeinde Salzbergen berufen. Die Mitglieder erhalten eine entsprechende Urkunde.
- (5) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet mit Ablauf der Zeit der Berufung, Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Salzbergen, mit Beginn der Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Salzbergen, Rücktritt oder Tod, längstens jedoch bis zur Berufung des neuen Seniorenbeirates.

§ 5 Seniorenversammlung

- (1) Die Seniorenversammlung hat neben dem Bürgermeister die Aufgabe, Kandidaten für den Seniorenbeirat dem Rat der Gemeinde zur Berufung vorzuschlagen.
- (2) An der Seniorenversammlung können alle Bürger/ -innen der Gemeinde Salzbergen teilnehmen, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Einladung erfolgt rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung in der Lingener Tagespost sowie im Salzbergener Boten.
- (3) Die in der Gemeinde Salzbergen ansässigen Sozialverbände, Vereine, Institutionen (Seniorenheime o. ä.), Kirchengemeinden und in der Seniorenbetreuung tätige Gruppen werden rechtzeitig gesondert schriftlich informiert.
- (4) Die Seniorenversammlung wird durch den bestehenden Seniorenbeirat einberufen und von dem / der bisherigen Vorsitzenden geleitet.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 25-27 NGO sinngemäß. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat sind sie durch den / die Bürgermeister/in über ihre Pflichten zu belehren und per Handschlag zu verpflichten.
- (2) Lediglich für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat der Gemeinde Salzbergen steht ihnen eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes durch die Gemeinde Salzbergen zu, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen sind bei angestrebter Kostenerstattung durch die Gemeinde vorab vom Bürgermeister zu genehmigen. Weitere Auslagen werden nur auf besonderen Antrag und nach Entscheidung des Rates erstattet. Die Gemeinde kann die Erstattungshöhe vorab begrenzen.
- (3) Unfallversicherungsschutz, Haftpflicht- besteht im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten die Gemeinde Salzbergen nicht in der Öffentlichkeit.

§ 7 Vorstand des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit , in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien des Rates, soweit er/sie in diese berufen wurde.
- (3) Er/sie wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten im Rahmen ihrer Aufgabe angefallene/s Telefongebühren, Porto und sonstige Auslagen von der Gemeinde in nachgewiesener Höhe erstattet, sofern die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Die Gemeinde kann eine maximale Höchstgrenze pro Jahr vorab festlegen.

§ 8 Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Seniorenbeirates mindestens 8 Tage vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er/sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der /die Vorsitzende Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierzu kann eine Aussprache stattfinden. Des weiteren hat er/sie den Seniorenbeirat über alle Eingänge und Mitteilungen zu unterrichten.
- (5) Der/die Schriftführer/in verfasst ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen, das allen Mitgliedern zuzusenden ist.
- (6) Der/die Bürgermeister/in und der/die Vorsitzende des Sozialausschusses können auf Einladung oder auf Verlangen an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Übergangsvorschriften

Der derzeitige Seniorenbeirat hat dafür Sorge zu tragen, dass erstmalig eine Seniorenversammlung einberufen und ein neuer Seniorenbeirat nach dieser Richtlinie gebildet wird. Mit der Berufung gilt der bisherige Seniorenbeirat als aufgelöst.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2006 in Kraft. Alle bislang für den Seniorenbeirat geltenden Richtlinien bzw. Wahl- und Geschäftsordnungen sind hiermit aufgehoben.

Salzbergen, den 30.03.2006

Gemeinde Salzbergen
Der Bürgermeister

